

Information zum Einreichen ärztlicher Atteste zu Klausurterminen bei Fakultäts-internen Prüfungen (Leistungsnachweise für Fächer und Querschnittsbereiche)

Da es in letzter Zeit gehäuft zu Unstimmigkeiten bezüglich der Abgabe eines ärztlichen Attestes bei Nicht-Teilnahme an einer Klausur oder mündlichen Prüfung wegen Krankheit gekommen ist, haben wir in Abstimmung mit dem Justizariat der Universität auf der Grundlage unserer Studienordnung folgende Regelungen festgelegt:

1. Am Tag der Prüfung muss möglichst vor Klausurbeginn, jedenfalls aber am Tag der Klausur, eine Information per Telefon oder Email bei der zuständigen Stelle (Institut, Klinik) über die Nicht-Teilnahme an der Prüfung wegen Krankheit vorliegen. Das ärztliche Attest muss **spätestens drei Werktage nach der Klausur** vorliegen. **Ein später eingehendes Attest kann nicht anerkannt werden**, die Nicht-Teilnahme wird in diesem Fall als Fehlversuch gewertet. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur möglich, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, die besagt, dass und warum der Betroffene krankheitsbedingt nicht in der Lage war, ein Attest beizubringen.

2. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie insgesamt dreimal nicht bestanden bzw. ohne rechtzeitig (s. o.) eingereichtes Attest nicht angetreten wurde. Mit Ausnahme der Härtefallregelung in § 15 Abs. 3 der Studienordnung führt eine endgültig nicht bestandene Prüfung zur Exmatrikulation.

3. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass bei Studierenden mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung die **maximale Frist zur Wiederholung** von Studienleistungen **höchstens drei Jahre** beträgt (§16 Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29.10.2003 (KWMBI 2004 S. 793) in der jeweils geltenden Fassung).

Beispiel: Eine Klausur wurde im SS 2007 erstmals nicht bestanden oder an einer Klausur wurde im SS 2007 erstmals wegen Krankheit nicht teilgenommen. Die letztmalige Möglichkeit zum Bestehen der Klausur besteht dann im Wintersemester 2010/11.

Die Nicht-Einhaltung dieser 3-Jahres-Frist führt zur Exmatrikulation, eine Härtefallregelung ist in der Studienordnung nicht vorgesehen.

28.04.2010

Prof. Deckert, Studiendekan